

B e r i c h t

des Landeskirchenamtes

betr. Vorschlag zur Festlegung des Planungszeitraums und des Allgemeinen Planungsvolumens nach den §§ 6 Absatz 2 und 7 Absatz 1 des Kirchengesetzes über den Finanzausgleich in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers (Finanzausgleichsgesetz – FAG)

Hannover, 5. November 2014

In der Anlage übersenden wir den Bericht des Landeskirchenamtes betr. Vorschlag zur Festlegung des Planungszeitraums und des Allgemeinen Planungsvolumens nach den §§ 6 Absatz 2 und 7 Absatz 1 des Kirchengesetzes über den Finanzausgleich in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers (Finanzausgleichsgesetz – FAG)

Das Landeskirchenamt
Dr. Springer

Anlagen

Anlage

Nach § 6 Absatz 2 Satz 1 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) "wird die Dauer der Planungszeiträume durch Beschluss der Landessynode festgelegt". Außerdem hat die Landessynode gemäß § 7 Absatz 1 FAG das Allgemeine Planungsvolumen auf Vorschlag des Landeskirchenamtes vor Beginn des Planungszeitraums für jedes Haushaltsjahr des Planungszeitraums festzulegen.

I.

Dauer des Planungszeitraums

Die Festsetzung des Allgemeinen Planungsvolumens ist nach § 6 FAG an Planungszeiträume gebunden, deren Dauer von der Landessynode zu beschließen ist. Dabei soll die Dauer eines Planungszeitraums vier Jahre betragen (§ 6 Abs. 2 Satz 1).

Mit der Formulierung einer Sollvorschrift hat das Finanzausgleichsgesetz für die Dauer eines Planungszeitraums zwar eine Regel vorgegeben. Zugleich hat es der Landessynode aber die Möglichkeit eröffnet, bei Vorliegen besonderer, letztlich im kirchenpolitischen Ermessen der Landessynode liegender Umstände eine andere Dauer des Planungszeitraums festzulegen. In den Aktenstücken Nr. 52 J und Nr. 52 K der 24. Landessynode haben das Landeskirchenamt und der damalige Ausschuss für Schwerpunkte und Planung kirchlicher Arbeit aufgrund einer Auswertung von Ablauf und Ergebnis der Planungsprozesse für den Planungszeitraum 2013 – 2016 bereits angeregt, einen sechsjährigen Planungszeitraum in Erwägung zu ziehen. Als wesentliche Gründe werden in den Aktenstücken genannt:

- Ein vierjähriger Planungszeitraum ist zu kurz, um eine verlässliche Evaluation der Auswirkungen des vorangegangenen Planungszeitraums zu ermöglichen.
- Den Kirchenkreisen fehlt es an Zeit und Planungssicherheit, um inhaltlich an und mit ihren Konzepten zu den kirchlichen Handlungsfeldern mit landeskirchlichen Grundstandards weiterzuarbeiten, diese fortzuschreiben und umzusetzen,
- Bei einem sechsjährigen Planungszeitraum wird eine Harmonisierung mit den Rhythmen der Visitation und den Amtszeiten der Kirchenkreistage erreicht.

Neben diesen Vorteilen bringt eine Verlängerung des Planungszeitraums aber auch höhere Risiken für die mittelfristige Finanzplanung der Landeskirche und der Kirchenkreise mit sich. Bei einem sechsjährigen Planungszeitraum kann es eher erforderlich werden, das Allgemeine Planungsvolumen zu verändern. Um dieses Risiko abzusichern, wurden bereits im Rahmen der Beratungen des Landessynodalausschusses über den Haushaltsabschluss 2013 20 Mio. Euro in eine landeskirchliche Risikorücklage eingestellt, wie sie bereits im Aktenstück Nr. 52 K der 24. Landessynode angedacht ist. Der vorliegende Ent-

wurf für den landeskirchlichen Haushalt 2015/2016 sieht vor, die Risikorücklage um weitere 20 Mio. Euro pro Haushaltsjahr aufzustocken. Eine weitere Aufstockung ist für den Fall in Aussicht genommen, dass es auch im Haushaltsjahr 2014 zu Haushaltsüberschüssen kommen sollte.

Mit Hilfe der Risikorücklage wird es voraussichtlich auch bei unerwarteten Kirchensteuerschwankungen möglich sein, die Gesamtzuweisung entsprechend der jetzt festzulegenden Höhe des Allgemeinen Planungsvolumens an die Kirchenkreise auszuzahlen. Im Gegenzug soll es keine Sonderausschüttungen von Haushaltsüberschüssen an die Kirchenkreise mehr geben. Die der Landessynode vorliegenden Anträge verschiedener Kirchenkreise zum Planungszeitraum 2017ff. zeigen, dass diese Sonderausschüttungen in den Kirchenkreisen zunehmend kritisch gesehen werden, weil sie oftmals mühsam erreichte Planungsentscheidungen konterkariert haben.

II.

Berechnung des Allgemeinen Planungsvolumens

Das Allgemeine Planungsvolumen umfasst nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 FAG die „Gesamtsumme des nach den Allgemeinen Schlüsseln berechneten Anteils der Gesamtzuweisung“. Seine Festsetzung vor Beginn eines Planungszeitraums soll den Kirchenkreisen eine verlässliche Orientierungsgröße für die Höhe der Gesamtzuweisung während des Planungszeitraumes geben (vgl. Aktenstück Nr. 105 A der 23. Landessynode, II 2 Buchst. b) und ihnen eine entsprechend verlässliche eigene Finanzplanung ermöglichen. Auf der Grundlage des Allgemeinen Planungsvolumens setzt die Landessynode mit der jeweiligen Beschlussfassung zum landeskirchlichen Haushalt die „tatsächlich zur Verfügung stehende Gesamtsumme des nach Allgemeinen Schlüsseln berechneten Anteils der Gesamtzuweisung“ und damit das Allgemeine Zuweisungsvolumen fest (§ 2 Abs. 3 Nr. 1 FAG). Das Allgemeine Zuweisungsvolumen berücksichtigt in der Regel Steigerungen insbesondere der Personalkosten, die gegenüber der Festsetzung des Allgemeinen Planungsvolumens eingetreten sind.

A. Allgemeines Zuweisungsvolumen für 2016	225.251.000,00 €
zuzüglich	
B. Personalkostenveränderungen bei den Pfarrern und Pfarrerrinnen	5.551.062,00 €
C. Mehrbedarf für Versorgungsbeiträge Erhöhung von 40 auf 42 % zum 01.01.2013	6.105.935,00 €

D. Mehrbedarf auf Grund der Durchstufung der Gemeindepfarrer/-innen nach A 14 ab 2015	1.127.393,00 €
	<hr/>
Zwischenergebnis:	238.035.390,00 €

E. Veränderung im Planungszeitraum:

F. Allgemeines Planungsvolumen:

zum Haushalt 2017	0,0 %	=>	<u>238,04 Mio. €</u>
zum Haushalt 2018	0,0 %	=>	<u>238,04 Mio. €</u>
zum Haushalt 2019	0,0 %	=>	<u>238,04 Mio. €</u>
zum Haushalt 2020	0,0 %	=>	<u>238,04 Mio. €</u>
zum Haushalt 2021	-1,5 %	=>	<u>234,46 Mio. €</u>
zum Haushalt 2022	-3,0 %	=>	<u>230,89 Mio. €</u>

Die Einzelheiten ergeben sich aus der Anlage 1.

A.**Allgemeines Zuweisungsvolumen**

Basis für das neu festzusetzende Allgemeine Planungsvolumen ist das von der Landessynode im Rahmen der Haushaltsberatungen festzusetzende Allgemeine Zuweisungsvolumen für das Jahr 2016 (vgl. die *verbindlichen Erläuterungen* zum Teilergebnishaushalt Titel 92200). Damit sind bei der Berechnung des Allgemeinen Planungsvolumens alle Vergütungs- und Besoldungserhöhungen einschließlich der Veränderungen bei den Sozialabgaben berücksichtigt, die seit der Festsetzung des Allgemeinen Planungsvolumens für den laufenden Planungszeitraum eingetreten sind. Eine Ausnahme gilt für die Kosten des pfarramtlichen Dienstes. Hier bleiben gem. synodaler Beschlussfassung (erstmalig im Rahmen der Haushaltsberatungen für den landeskirchlichen Haushalt 2009/2010) und nach den Bestimmungen des § 5 der Finanzausgleichsverordnung (FAVO) im Interesse einer verlässlichen Planung der Kirchenkreise und zur Verringerung des Verwaltungsaufwandes die Durchschnittsbeträge für die Verrechnung der Pfarrbesoldung und -versorgung (aktuell: 81.300 € je Pfarrstelle bzw. 93.800 € je Superintendentur-Pfarrstelle) bis zum Ende des Planungszeitraums unverändert. Entsprechend werden Kostensteigerungen bei der Pfarrbesoldung und -versorgung unmittelbar aus dem landeskirchlichen Haushalt finanziert. Für den kommenden Planungszeitraum müssen die entsprechenden Mehrkosten aber berücksichtigt werden; vgl. die nachfolgenden Erläuterungen.

B.**Besoldungserhöhungen bei den Pfarrern und Pfarrerinnen**

Die unter A. bereits thematisierte Beibehaltung des Verrechnungsbetrages je Pfarr- bzw. Superintendenturpfarrstelle im laufenden Planungszeitraum hat auch zur Folge, dass die Besoldungserhöhungen der Pfarrer und Pfarrerinnen in den Jahren 2013 bis 2016 nicht berücksichtigt sind. Auf der Basis des Ende 2008 im damaligen Personalausgabevolumen enthaltenen Betrages für Pfarrstellen i. H. v. 90,9 Mio. Euro ergibt sich hier ein zusätzlicher Bedarf i. H. v. rund 5,5 Mio. €, um den das Allgemeine Zuweisungsvolumen zu erhöhen ist.

C.**Mehrbedarf für Versorgungsbeiträge**

Wie unter A. dargestellt, sind aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung die Durchschnittswerte für die Verrechnung nach § 10 Abs. 2 FAG im laufenden Planungszeitraum nicht angepasst, sondern unmittelbar aus dem landeskirchlichen Haushalt finanziert worden. Damit ist insbesondere die bereits zum 01. Januar 2013 erfolgte Erhöhung der Versorgungskassenbeiträge (Anhebung von 40 auf 42 %) für die Pfarrer und Pfarrerinnen, aber auch für die Kirchenbeamten und -beamtinnen noch nicht im Allgemeinen Zuweisungsvolumen erfasst. Auf der Basis der in den Gesamtzuweisungen berücksichtigten Kosten für den pfarramtlichen Dienst ergibt sich ein Mehrbedarf i. H. v. knapp 5,5 Mio. €.

Da die (höheren) Versorgungsbeiträge für die Kirchenbeamten und -beamtinnen bereits im Rahmen der Festsetzung der Gesamtzuweisung gem. § 10 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 FAG in tatsächlicher Höhe verrechnet worden sind, ohne dass dieses im Allgemeinen Zuweisungsvolumen berücksichtigt wurde, ist hier ebenfalls eine (rückwirkende) Anpassung vorzunehmen. Das Allgemeine Zuweisungsvolumen ist deshalb um rund 640.000 € zusätzlich aufzustocken. Bezüglich der Einzelheiten der Berechnung wird auf die Anlage 1 verwiesen.

Insgesamt beträgt der Mehrbedarf für Versorgungsbeiträge damit gut 6,1 Mio. €.

D.**Mehrbedarf auf Grund der Durchstufung der Pastoren und Pastorinnen**

Nach der Änderung von § 4 Abs. 1 des Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetzes erhalten die Pastoren und Pastorinnen in der Landeskirche mit Wirkung vom 01. Januar 2015 automatisch von der zwölften Dienstaltersstufe an ein Grundgehalt nach Besoldungsgruppe A 14. Insgesamt wird diese Rechtsänderung zu einem Mehrbedarf i.H.v. rund 1,1 Millionen Euro (ohne Versorgung) führen.

E. Veränderung des Allgemeinen Planungsvolumens im Planungszeitraum

Grundsätzlich gelten für die ersten vier Jahre des kommenden Planungszeitraums weiterhin die langfristigen Kürzungsvorgaben, die die 23. Landessynode in ihren Beschlüssen zum Bericht des Perspektivausschusses (Aktenstücke Nr. 98 und 98 A) festgelegt hat. Für die Gesamtzuweisung ist in der Anlage zum Aktenstück Nr. 98 für die Jahre 2011 bis 2020 insgesamt eine Kürzung von 15 % ausgewiesen. Nach diesen Vorgaben wäre an sich für jedes Haushaltsjahr bis 2020 eine Reduzierung des Allgemeinen Planungsvolumens um 1,5 % vorzunehmen. Bereits für den noch laufenden Planungszeitraum wurde auf Grund der erwarteten Kirchensteuermehreinnahmen von dieser Vorgabe zugunsten der Kirchenkreise abgewichen; für die Haushaltsjahre von 2013 bis 2016 hat die 24. Landessynode im November 2010 lediglich eine Reduzierung des Allgemeinen Planungsvolumens um insgesamt 4 % beschlossen.

In den Beratungen des Landeskirchenamtes mit dem Landessynodalausschuss und dem Finanzausschuss für den Haushalt 2015/2016 bestand – auch vor dem Hintergrund der Diskussionen während der II. Tagung der Landessynode im Juni dieses Jahres – weitgehendes Einvernehmen, dass es nach der gegenwärtigen Haushaltslage und der aktuellen Mittelfristigen Finanzplanung leistbar und finanziell verkraftbar ist, für die ersten vier Jahre des Planungszeitraums, also von 2017 bis 2020, von den Vorgaben des Aktenstücks Nr. 98 abzuweichen und das Allgemeine Planungsvolumen unverändert zu lassen. Erst für die Jahre ab 2021 ist schon heute abzusehen, dass das Kirchensteueraufkommen von diesem Zeitpunkt an allein wegen der demographischen Entwicklung deutlich zurückgehen wird. Diese Entwicklung wird zusätzlich dadurch verstärkt, dass spätestens von diesem Zeitpunkt an die ersten geburtenstarken Jahrgänge in den Ruhestand treten und deswegen oftmals keine Kirchensteuer mehr zahlen. Die strukturellen Rahmenbedingungen, wie sie dem Bericht des Perspektivausschusses zugrunde liegen, haben sich im Grundsatz also nicht verändert. Für die letzten beiden Jahre des Planungszeitraums ist daher wieder eine Reduzierung des Allgemeinen Planungsvolumens um jährlich 1,50 % vorgesehen. Der Schwerpunktausschuss und der Finanzausschuss haben sich im Rahmen ihrer Vorberatung der Leitentscheidungen für den neuen Planungszeitraum dieser Ansicht angeschlossen.

Im Ergebnis muss damit das Allgemeine Planungsvolumen für den gesamten Planungszeitraum lediglich um 3 % abgesenkt werden. Es bleibt den Kirchenkreisen überlassen, wie sie evtl. notwendige Einsparungen über den Planungszeitraum verteilen. Die in der Anlage 2 enthaltene Übersicht macht deutlich, dass die moderate Absenkung des Allgemeinen Planungsvolumens viele Kirchenkreise in die Lage versetzt, ihre Finanzplanung ohne nennenswerte Kürzungen zu gestalten. Im Haushaltsjahr 2017 werden voraussichtlich 19 Kirchenkreise sogar mit einer Erhöhung ihres Zuweisungsplanwerts rechnen kön-

nen. Viele Kirchenkreise werden überdies in der Lage sein, eine Reduzierung ihres Zuweisungsplanwerts durch Einsatz von Eigen-, Fremd-, Drittmittel oder Rücklagenentnahme zu kompensieren.

F.

Allgemeines Planungsvolumen

Unter Berücksichtigung der Vorgaben unter A. bis E. errechnet sich das Allgemeine Planungsvolumen für den Planungszeitraum wie folgt:

- für das Haushaltsjahr 2017	238,04 Mio. €
- für das Haushaltsjahr 2018	238,04 Mio. €
- für das Haushaltsjahr 2019	238,04 Mio. €
- für das Haushaltsjahr 2020	238,04 Mio. €
- für das Haushaltsjahr 2021	234,46 Mio. €
- für das Haushaltsjahr 2022	230,89 Mio. €.

III.

Personalwirtschaftliche Ziele der Landeskirche

In ihren Leitentscheidungen für Planungszeiträume von 2009 – 2012 und von 2013 – 2016 hat die Landessynode in Anknüpfung an die Beschlüsse der 23. Landessynode zum Bericht des Perspektivausschusses drei personalwirtschaftliche Ziele formuliert, deren Einhaltung nach § 23 FAG auch eines der Kriterien für die Genehmigung der Stellenrahmenpläne der Kirchenkreise darstellt:

- unterproportionale Kürzung bei den Stellen für Gemeindepastoren und –pastorinnen (maximal 6,0 % bis Ende 2012 und maximal 2,8 % bis Ende 2016),
- proportionale Kürzung bei den Diakonenstellen auf Kirchengemeinde- und Kirchenkreisebene (maximal 12,0% bis Ende 2012 und maximal 4,0 % bis Ende 2016),
- Sicherung einer hinreichenden Anzahl von A- und B-Stellen für Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen und deren angemessene regionale Verteilung.

Bei einer Reduzierung des Allgemeinen Planungsvolumens von insgesamt 3,0 % wäre nach dieser Systematik für die beiden prozentual bezifferten personalwirtschaftlichen Ziele für den Planungszeitraum 2017 – 2022 von folgenden Werten auszugehen:

- bei den Stellen für Gemeindepastoren und –pastorinnen Reduzierung um maximal 2,0 % und
- bei den Diakonenstellen auf Kirchengemeinde- und Kirchenkreisebene Reduzierung um maximal 3,0 %.

Im Aktenstück Nr. 52 K hat die 24. Landessynode zuletzt aber angeregt, die personalwirtschaftlichen Ziele nicht mehr als Begrenzung von Kürzungsvorgaben, sondern als positive Zielzahlen zu formulieren. Zur Begründung hat die Landessynode darauf hingewiesen, eine Bezugnahme auf Kürzungsvorgaben könne auf Bewerber und Bewerberinnen für den Pfarr- oder Diakonenberuf abschreckend wirken. Das sei angesichts des bevorstehenden Bewerbermangels für die erforderliche Nachwuchswerbung kontraproduktiv. Für den kommenden Planungszeitraum wird deshalb auf der Grundlage der genehmigten Stellenrahmenpläne der Kirchenkreise für den laufenden Planungszeitraum folgende Vorgabe vorgeschlagen:

Pfarrstellen:

Pfarrstellenbestand am 31.12.2016	
(lt. Aktenstück Nr. 52 J der 24. LS)	1.169,69
Fortschreibung (aktueller Stand per 31.10.2014)	1.177,65
abzügl. 2 %	23,55
>>>> Zielzahl	1.154,10

gerundet: nicht weniger als 1.154,00 Stellen

Diakonenstellen:

Stellenbestand am 31.12.2016:	
(lt. Aktenstück Nr. 52 J der 24. LS)	365,54
Fortschreibung (aktueller Stand per 31.10.2014)	370,89
abzügl. 3 %	10,97
>>>> Zielzahl	359,92

gerundet: nicht weniger als 360,00 Stellen

Das bedeutet, dass in den Stellenrahmenplänen der Kirchenkreise in der Summe der Landeskirche zum Stichtag 31.12.2022 nicht weniger als 1.154 Pfarrstellen und nicht weniger als 360 Diakonenstellen ausgewiesen sein sollen.

Das personalwirtschaftliche Ziel, eine hinreichende Anzahl von A- und B-Stellen für Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen und deren angemessene regionale Verteilung zu sichern, sollte unverändert bleiben.

Sollten diese Ziele in der Gesamtheit der Landeskirche nicht erreicht werden, könnte gem. § 23 Abs. 3 FAG die Genehmigung einzelner Stellenrahmenpläne versagt werden.

IV.

Zuweisungsplanwerte der Kirchenkreise

Die Anlage 2 enthält eine Übersicht, welche Zuweisungsplanwerte für die einzelnen Kirchenkreise sich voraussichtlich aus der Festsetzung des Allgemeinen Planungsvolumens ergeben.

Die in der Übersicht enthaltenen Zahlen sind noch vorläufiger Natur, weil die verbindlichen Ausgangsdaten für den neuen Planungszeitraum gemäß § 4 FAVO erst nach dem Stand am 30. Juni 2015 festgestellt werden.

In die Berechnungen sind vorläufig folgende Daten eingeflossen:

1. die auf den 31. Dezember 2015 hochgerechnete Zahl der Kirchenglieder,
2. die Zahl der Kirchen- und Kapellengemeinden, allerdings noch mit den Kirchengliederzahlen vom 30. Juni 2011 und
3. die am 01. Dezember 2006 (Stichtag gemäß § 1 Abs. 3 FAVO) bestehenden Mittel- und Oberzentren mit den Einwohnerzahlen per 31. Dezember 2012.

Die Zahl der Kirchenglieder zu 1. ergibt sich aus einer Prognose, die im Landeskirchenamt im Februar dieses Jahres erstellt wurde und die die prozentualen Veränderungen der Kirchenglieder je Kirchenkreis in den letzten vier Jahren (seit 2010) berücksichtigt. Die Zahl der (Kirchen- und Kapellen-) Gemeinden zu 2. ist gemäß § 4 Abs. 2 der Finanzausgleichsverordnung auf den Stand vom 30. Juni 2007 festgeschrieben, um zu verhindern, dass sich strukturell gewollte Zusammenlegungen negativ auf die Gesamtzuweisung der Kirchenkreise auswirken. Der nach dieser Vorgabe zu berücksichtigende Bestand von Kirchen- und Kapellengemeinden wurde allerdings noch mit den entsprechenden Kirchengliederzahlen von 2011 berücksichtigt. Bei der endgültigen Festsetzung der Ausgangsdaten können sich im Bestand der über den Kirchengemeinde-Faktor zu berücksichtigenden Kirchen- und Kapellengemeinden noch Veränderungen ergeben, wenn eine Gemeinde auf Grund ihrer Mitgliederentwicklung die für eine Berücksichtigung nach § 1 Abs. 2 FAVO relevanten Grenzen von 300 bzw. 1000 Gemeindegliedern über- oder unterschreitet.

Weiterhin wurde in der Übersicht die für den 01. Januar 2017 geplante Zusammenlegung der Kirchenkreise Bleckede und Lüneburg als Veränderung bei den Planungsbereichen berücksichtigt.

V.**Freiheit und Verantwortung zu nachhaltigen Planungen**

Die vorgeschlagenen Leitentscheidungen schaffen Entlastung und befreien die meisten Kirchenkreise für diesen Planungszeitraum größtenteils von der Notwendigkeit, erneute Spardiskussionen führen zu müssen. Stattdessen eröffnen sie die Möglichkeit, sich auf eine Fortentwicklung der inhaltlichen Planung im Kirchenkreis zu konzentrieren. Die kirchenleitende Verantwortung, auf neue Herausforderungen zu reagieren, notwendige Veränderungsprozesse zu unterstützen und ggf. innovative Akzente zu setzen, wird durch die vorübergehend entstandenen finanziellen Spielräume nicht aufgehoben. Denn die vor unserer Kirche liegenden Herausforderungen durch die Entkirchlichung der Gesellschaft, durch den demographischen Wandel und durch den zu erwartenden Fachkräftemangel bestehen fort. Konzeptionelles, an Zielen orientiertes Arbeiten bleibt daher weiterhin unverzichtbar, zumal sich langfristig auch die finanziellen Rahmenbedingungen kirchlichen Handelns wieder verschlechtern werden. Die Kirchenkreise haben damit in den kommenden Jahren die Freiheit, aber auch die Verantwortung, für diese Zeit vorzusorgen.

Erleichtert wird ihnen diese Verantwortung durch die Umsetzung der Vorschläge, die das Landeskirchenamt im Aktenstück Nr. 52 J auf Grund der Rückmeldungen zum Planungsprozess für den Planungszeitraum 2013-2016 gegenüber der 24. Landessynode unterbreitet hat. Die Vorschläge verfolgen im Wesentlichen folgende Ziele:

- Verringerung des Planungsaufwands für die Kirchenkreise,
- mehr Kontinuität in der Planungsarbeit,
- Vernetzung der Finanzplanung mit der Visitation und der Haushaltsplanung der Kirchenkreise und
- Festigung der erreichten Prozess- und Ergebnisqualität der Planung durch Unterstützung der in den Kirchenkreisen für die Planung Verantwortlichen.

Die 24. Landessynode hat diese Überlegungen im Frühjahr 2013 in ihrem Aktenstück Nr. 52 K positiv aufgegriffen.

A. Planungsaufwand, Kontinuität in der Planungsarbeit

Die Kirchenkreise werden ermutigt, nicht erneut einen umfassenden Planungsprozess mit neuen Herausforderungen, Zielen und Maßnahmen in allen sieben Handlungsfeldern der landeskirchlichen Grundstandards durchzuführen. Stattdessen sollen sie sich auf eine Evaluation der bestehenden Planungen konzentrieren und jeweils klären, welche Konsequenzen daraus zu ziehen sind:

- Welche Ziele sind erreicht, und welche bestehen fort?
- Wo machen neue Herausforderungen neue Ziele erforderlich?

- Wann innerhalb des Planungszeitraums sind welche Maßnahmen zur Erreichung der Ziele erforderlich?

Im Interesse einer Kontinuität in der Planungsarbeit wird den Kirchenkreisen empfohlen, die Planungsgremien so zu organisieren, dass sie ihre Arbeit über die Planungsprozesse des Jahres 2015 fortsetzen und die Weiterentwicklung der Planung auch während des Planungszeitraums in dem erforderlichen Umfang kontinuierlich begleiten können. Als Zwischenbilanz soll zum Ende der Amtszeit der amtierenden Kirchenkreistage am 31.12.2018 ein „Übergabebericht“ für den neuen Kirchenkreistag zusammengestellt werden, der gleichzeitig als Zwischenbericht an das Landeskirchenamt dient.

Zur Unterstützung dieser stärker auf Schwerpunktsetzung und kontinuierliche Fortentwicklung ausgerichteten Planung werden den Kirchenkreisen nach der Tagung der Landessynode überarbeitete und vereinfachte Vorlagen für die Formulierung ihrer Konzepte in den Handlungsfeldern der Grundstandards zur Verfügung gestellt. Dabei wird auch differenziert, welche Materialien ausschließlich der Unterstützung des Planungsprozesses im Kirchenkreis dienen sollen und welche Materialien dem Landeskirchenamt vorzulegen sind.

B. Vernetzung mit der Visitation und der Haushaltsplanung der Kirchenkreise

Die Bescheide des Landeskirchenamtes zur Finanzplanung für den Planungszeitraum 2013-2016 wurden allen Landessuperintendenten und Landessuperintendentinnen zur Kenntnis übersandt. In Einzelgesprächen mit allen Landessuperintendenten und Landessuperintendentinnen wurden die Aussagen der Kirchenkreis-Konzepte mit deren eigenen Eindrücken aus Visitationen abgeglichen und mögliche Konsequenzen für künftige Visitationen erörtert. In einzelnen Fällen dienten die Hinweise zum Planungsprozess bereits als Grundlage für Zielvereinbarungen im Rahmen der Kirchenkreisvisitation. Auf dieser Grundlage wird die Vernetzung weiterzuentwickeln sein. Sie wird dadurch gefördert, dass wegen der Verlängerung des Planungszeitraums auf sechs Jahre in der Regel einmal während des Planungszeitraums eine Visitation stattfindet.

Genauere Aussagen zu einer engeren Verknüpfung der Planung nach dem Finanzausgleichsgesetz mit der Haushaltsplanung sind, wie bereits im Aktenstück Nr. 52 J erwartet, zurzeit noch nicht möglich. Bei der Einführung des doppischen Haushaltsrechts muss im Moment der Schwerpunkt bei dem Bemühen liegen, in der Breite der Landeskirche einen verlässlichen Betrieb in den grundlegenden Funktionen der Finanzbuchhaltung zu gewährleisten. Erst danach kann u.a. daran gegangen werden, die verbesserten Steuerungsmöglichkeiten der Doppik stärker mit der Planungsarbeit nach dem Finanzausgleichsgesetz zu vernetzen.

C. Festigung der erreichten Prozess- und Ergebnisqualität der Planung

Das Ziel, den erreichten Stand der Prozess- und Ergebnisqualität in der Planung zu festigen, wird zum einen durch die Vermittlung gelingender Beispiele kirchlicher Planung gefördert. Auf der landeskirchlichen Internet-Seite www.finanzplanung.landeskirche-hannovers.de sind jetzt best-practice-Beispiele aus den Konzepten der Kirchenkreise für den laufenden Planungszeitraum 2013-2016 eingestellt. Auch weitere Informationen und Materialien werden dort schrittweise bis Ende 2014 zur Verfügung gestellt.

Für die in den Kirchenkreisen für die Planung Verantwortlichen wurden zusammen mit dem Haus kirchlicher Dienste verschiedene Formate von Qualifizierungsveranstaltungen entwickelt, die zwischen dem 06. Dezember 2014 und dem 27. Februar 2015 stattfinden:

- acht jeweils dreistündige Sprengelkonferenzen, in denen den Verantwortlichen in den Planungsprozessen, also den Mitgliedern der mit der Steuerung des Planungsprozesses und der Finanzplanung befassten Gremien, in kompakter Form Informationen vermittelt und Fragen beantwortet werden sollen,
- eine zentrale zweitägige Fortbildungsveranstaltung in Hildesheim für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Kirchen(kreis)ämter, die im Planungsprozess eingebunden sind,
- vier jeweils eintägige Qualifizierungsveranstaltungen der Gemeindeberatung in Hildesheim, Osnabrück, Bad Bederkesa und Hermannsburg; diese Veranstaltungen richten sich an Interessierte, die sich in den Kirchenkreisen mit der Entwicklung von Konzepten zu den Handlungsfeldern der landeskirchlichen Grundstandards beschäftigen. Die Teilnehmenden sollen konkrete handwerkliche Hinweise erhalten und anhand praxisnaher Beispiele einüben, wie Planungsprozesse gestaltet, erarbeitete Konzepte umgesetzt und kontinuierlich fortentwickelt werden können.

VI.

Zusätzliche Solidarität bleibt nötig

Die Übersicht über die voraussichtlichen Zuweisungsplanwerte der Kirchenkreise macht deutlich, dass die weit überwiegende Mehrheit der Kirchenkreise in der Lage ist, die notwendigen Veränderungsprozesse zu gestalten und auf neue Herausforderungen zu reagieren. Gleichzeitig wird erkennbar, dass die Lage einer Minderheit von Kirchenkreisen strukturell und finanziell so prekär ist, dass sie diese Aufgaben nicht ohne zusätzliche Solidarität der Landeskirche bewältigen können.

Diese zusätzliche Solidarität lässt sich mit keinem denkbaren System des Finanzausgleichs realisieren. Es bedarf vielmehr eines ergänzenden Systems der Ermutigung und Unterstützung, das gezielt Maßnahmen fördert, die eine aktive Gestaltung kirchlicher Arbeit auch unter finanziell engeren Rahmenbedingungen möglich machen.

Dieses System stellt zurzeit der landeskirchliche Strukturanpassungsfonds zur Verfügung, für den die Landeskirche in den Haushaltsjahren 2013 und 2014 für die Zeit bis zum 31. Dezember 2016 einen Betrag von insgesamt 11,1 Mio. Euro zur Verfügung gestellt hat. Der Landessynodalausschuss hat sich im Rahmen der Beratungen über den Haushaltsabschluss 2013 dafür ausgesprochen, den Strukturanpassungsfonds über den 31. Dezember 2016 hinaus fortzuführen. Der Schwerpunkteausschuss und der Finanzausschuss haben sich ebenso wie das Landeskirchenamt im Rahmen der Vorberatungen zu den Leitentscheidungen für den neuen Planungszeitraum diesem Plädoyer angeschlossen.

Die letztliche Entscheidung über die Fortführung des Strukturanpassungsfonds muss zwar erst im Rahmen der Haushaltsplanung im November 2016 erfolgen. Die Fragen nach Umfang und Art der Förderung aus einem fortgeführten Strukturanpassungsfonds werden aber bereits in den anstehenden Planungsprozessen der Kirchenkreise eine erhebliche Rolle spielen. Bis zur IV. Tagung der Landessynode sollte daher geklärt werden,

- ob und ggf. wie die Bedingungen der Förderung aus dem Strukturanpassungsfonds fortentwickelt werden sollen,
- ob die Bezeichnung „Strukturanpassungsfonds“ im Fall einer Fortentwicklung der Förderbedingungen noch angemessen ist und
- in welchem Umfang eine Förderung aus dem Strukturanpassungsfonds künftig erforderlich ist.

(Vorschlag zur) Festsetzung des Allgemeinen Planungsvolumens**I. Grundlage: Allgemeines Zuweisungsvolumen (lt. Ik. Haushalt)**

A. Allgemeines Zuweisungsvolumen für 2016 (Allgem. Schlüssel) * 225.251.000

zuzüglich

B. Personalkostenveränderungen der Jahre 2013 bis 2016 für die Pfarrer und Pfarrerrinnen mit kirchenkreisbezogenen, nach § 10 Abs. 2 FAG verrechnungsrelevanten Auftrag
(s. Anlage 1) 5.551.062

C. Mehrbedarf für Versorgungsbeiträge
Erhöhung von 40% auf 42 % zum 01.01.2013 (Kirchl. Amtsblatt Nr. 2/2013, S. 48)

a.) für Pfarrstelleninhaber/-innen (lt. Anlage 1)	2013	94.031.683	=	1.343.310	
	2014	94.980.263	=	1.356.861	
	2015	96.201.709	=	1.374.310	
	2016	97.438.863		1.391.984	
					5.466.465
b.) für Kirchenbeamte/-beamtinnen (lt. Anlage 1)	2013	11.050.360	=	157.862	
	2014	11.128.113	=	158.973	
	2015	11.237.168	=	160.531	
	2016	11.347.292	=	162.104	
					639.470
					6.105.935

D. Mehrbedarf auf Grund Durchstufung der Gemeindepfarrer/-innen nach A 14 ab 2015
(45.747.075,57 € - 44.619682,79 €) 1.127.393

Zwischenergebnis 238.035.390

E. Einsparvorgabe:**F. Allgemeines Planungsvolumen:**

zum Haushalt 2017	0,00%	238.035.390	238,04 Mio. €
zum Haushalt 2018	0,00%	238.035.390	238,04 Mio. €
zum Haushalt 2019	0,00%	238.035.390	238,04 Mio. €
zum Haushalt 2020	0,00%	238.035.390	238,04 Mio. €
zum Haushalt 2021	-1,50%	234.464.859	234,46 Mio. €
zum Haushalt 2022	-3,00%	230.894.328	230,89 Mio. €

* einschl.: Mehrbedarf Personalkosten in den Kirchen(kreis-)ämtern 380.000,- €

nachr.: Allgemeines Zuweisungsvolumen (Gesamtuweisung)

zuzügl. Mehrbedarf für Gleichstellungsbeauftragte in den Kirchenkreisen 364.000,00 €

zuzügl. Mehrbedarf für die Datenschutzbeauftragten 353.000,00 €

Zu I Abschnitt B. Personalkostenveränderungen der Jahre 2013 bis 2016 für die Pfarrer ...

Zu berücksichtigende Personalkostensteigerungen bei der Berufsgruppe der Pfarrer und Pfarrerinnen (ohne Erhöhung der Versorgungsbeiträge; vgl. Abschnitt C. der Berechnung des Allg. Planungsvolumens)

- vgl. Berechnung: Anlage 1 zu Aktenstück Nr. 52 E der 24. Landessynode
- vgl. Berechnung: Anlage A zu Aktenstück Nr. 105 E der 23. Landessynode bzw. Bemerkungen zur HHSt. 9220.7325 "Gesamtzubeweisung" für 2011/2012

**Anteil der Pfarrstellen an den Personalkosten
(Personalausgabevolumen) am 31.12.2012** **91.887.801 €**

Veränderungen:

a) Da im obigen Betrag für 2011 und 2012 eine Steigerung von jeweils 1,5 % berücksichtigt war, muss diese angenommene Steigerung zurückgerechnet werden. **Betrag per 31.12.2010**

91.002.933 €

b) Erhöhung der Besoldung um 1,5 % zum **01.04.2011**

(360 € Einmalzahlung fiktiv berücks.)

1,500%

1.365.044 €

92.367.977 €

c) abzügl. Kürzungsvorgabe für 2011 (-1 %)

-1,000%

-923.680 €

91.444.297 €

d) Erhöhung der Bezüge zum **01.01.2012** (+ 1,9 %),

1,900%

1.737.442 €

93.181.739 €

e) abzügl. Kürzungsvorgabe für 2012 (-1 %)

-1,000%

-931.817 €

92.249.922 €

Betrag 31.12.2012 92.249.922 €**nachr.: AST 52 E****91.887.801 €****Diff. 362.121 €**

f) Erhöhung der Bezüge zum **01.01.2013** (+ 2,65 %),

2,650%

2.444.623 €

94.694.545 €

g) abzügl. Kürzungsvorgabe für 2013 (-1 %)

-0,700%

-662.862 €

94.031.683 €

h) Erhöhung der Bezüge zum **01.06.2014** (+ 2,95 %),

1,721%

1.618.129 €

95.649.812 €

i) abzügl. Kürzungsvorgabe für 2014 (-1 %)

-0,700%

-669.549 €

94.980.263 €

j) Erhöhung für **2015** entsprechend der Haushaltsplanung

2,000%

1.899.605 €

96.879.868 €

k) abzügl. Kürzungsvorgabe für 2015 (-1 %)

-0,700%

-678.159 €

96.201.709 €

l) Erhöhung für **2016** entsprechend der Haushaltsplanung

2,000%

1.924.034 €

98.125.743 €

m) abzügl. Kürzungsvorgabe für 2016 (-1 %)

-0,700%

-686.880 €

97.438.863 €

Mehrbedarf gegenüber 31.12.2012 (Differenz zu 91.887.801 €)

5.551.062 €

Zu I. Abschnitt C. Buchst. b) Mehrbedarf für Versorgungsbeiträge für Kirchenbeamte

Betrag Stand 31.12.2010 - s. Aktenstück Nr. 52 E		9.756.024 €	
b) Erhöhung der Besoldung um 1,5 % zum 01.04.2011 <i>(360 € Einmalzahlung fiktiv berücks.)</i>	1,500%	146.340 €	
		<u>9.902.364 €</u>	
c) abzügl. Kürzungsvorgabe für 2011 (-1,5 %)	-1,500%	-148.535 €	
		<u>9.753.829 €</u>	
d) Erhöhung der Bezüge zum 01.01.2012 (+ 1,9 %),	1,900%	185.323 €	
		<u>9.939.152 €</u>	
e) abzügl. Kürzungsvorgabe für 2012 (-1,5 %)	-1,500%	-149.087 €	
		<u>9.790.065 €</u>	
Mehrbedarf für Versorgungsbeiträge 2010 - 2012 gem. Aktenstück Nr. 52 E Abschnitt I.B.b.)		1.083.759 €	
	Betrag 31.12.2012	<u>10.873.824 €</u>	
f) Erhöhung der Bezüge zum 01.01.2013 (+ 2,65 %),	2,650%	288.156 €	
		<u>11.161.980 €</u>	
g) abzügl. Kürzungsvorgabe für 2013 (-1 %)	-1,000%	-111.620 €	
		<u>11.050.360 €</u>	
h) Erhöhung der Bezüge zum 01.06.2014 (+ 2,95 %),	1,721%	190.158 €	
		<u>11.240.518 €</u>	
i) abzügl. Kürzungsvorgabe für 2014 (-1 %)	-1,000%	-112.405 €	
		<u>11.128.113 €</u>	
j) Erhöhung für 2015 entsprechend der Haushaltsplanung	2,000%	222.562 €	
		<u>11.350.675 €</u>	
k) abzügl. Kürzungsvorgabe für 2015 (-1 %)	-1,000%	-113.507 €	
		<u>11.237.168 €</u>	
l) Erhöhung für 2016 entsprechend der Haushaltsplanung	2,000%	224.743 €	
		<u>11.461.911 €</u>	
m) abzügl. Kürzungsvorgabe für 2016 (-1 %)	-1,000%	-114.619 €	
		<u>11.347.292 €</u>	
			nachr.: AST 52 E 9.751.634 € Diff. 38.431 €
			Versorgung 2014 IST 3.538.235,16 € KiMus. 284790,4 3.253.444,76 € 142% → 10.999.741,81 € Differenz 128.371,19 € 1,15%

Berechnung der Zuweisungsplanwerte im Planungszeitraum 2017 - 2022

Anlage 1

hier: 2017 - 2020 (*keine Kürzung*)

Die nachfolgende Berechnung beruht auf § 8 Abs. 1 FAG i.V.m. § 4 FAVO. Sie berücksichtigt: a.) die Anzahl der Kirchenglieder am Stichtag "31.12.2015 (fiktiv)", b.) die fortgeschriebene Anzahl der Gemeinden in den Kirchenkreisen (Kirchenglieder hier: 30.06.2011) sowie die am 01.12.2006 (Stichtag nach § 1 Abs. 3 Nr. 1 FAVO) bestehenden Mittel- und Oberzentren mit den Einwohnerzahlen per 31.12.2012.

Es wurde das vom Landeskirchenamt vorgeschlagene Allgemeine Planungsvolumen berücksichtigt.

Kürzungsvorgabe insges.: 3,00 % (4 x 0,00 % und für 2021/2022 jeweils -1,50 %)

Allg. Planungsvolumen: 238.040.000

	Sp. 1	Sp. 2	Sp. 3	Sp. 4	Sp. 5	Sp. 6	Sp. 7	Sp. 8a	Sp. 8b	
	KGlieder	70,00%	20,00%	6,00%	4,00%	Zuw.planwert	Zuw.planwert 2016	Veränderung zu Sp. 7		
	31.12.2015	f. KGlieder	Gemeinden	Mittel-	Oberzentr.	2017	gemäß Fiktivberechnung	in %	in Euro	
1	Aurich	70.566	4.388.179	1.189.175	294.938		5.872.292	5.782.071	1,56	90.221
2	Bramsche	58.488	3.637.103	1.045.654	323.992		5.006.749	4.940.433	1,34	66.316
3	Bremerhaven	43.058	2.677.582	594.587	0	878.051	4.150.220	4.242.544	-2,18	-92.324
4	Bremervörde	52.086	3.238.992	779.115	234.311		4.252.417	4.249.196	0,08	3.221
5	Burgdorf	52.779	3.282.087	779.115	535.176		4.596.377	4.612.813	-0,36	-16.436
6	Burgwedel-L.	51.227	3.185.575	758.612	539.957		4.484.144	4.494.228	-0,22	-10.085
7	Buxtehude	43.617	2.712.343	471.569	291.806		3.475.719	3.457.992	0,51	17.726
8	Celle	77.841	4.840.579	1.230.181	510.064	0	6.580.823	6.616.363	-0,54	-35.540
9	Cuxhaven-Hadeln	56.198	3.494.699	984.145	426.974		4.905.817	4.975.819	-1,41	-70.002
10	Emden-Leer	57.059	3.548.240	1.004.648	624.062		5.176.950	5.064.175	2,23	112.774
11	Emsland-Benth.	65.225	4.056.047	1.107.163	1.278.294		6.441.504	6.281.668	2,54	159.836
12	Gifhorn	58.558	3.641.456	943.139	304.420		4.889.015	4.902.530	-0,28	-13.514
13	Göttingen	77.276	4.805.444	1.722.253	0	942.685	7.470.382	7.425.562	0,60	44.819
14	Gr. Diepholz	48.291	3.002.998	840.624	215.279		4.058.901	4.055.260	0,09	3.641
15	Gr. Schaumb.	45.809	2.848.654	861.127	270.628		3.980.409	4.016.682	-0,90	-36.273
16	Hameln-P.	57.776	3.592.827	1.127.666	567.676		5.288.169	5.369.822	-1,52	-81.654
17	Hannover	193.645	12.041.904	2.952.434	451.181	4.097.637	19.543.157	19.415.007	0,66	128.150
18	Harlingerland	39.035	2.427.410	820.121	149.900		3.397.430	3.392.708	0,14	4.722
19	Harzer Land	58.120	3.614.219	1.558.229	429.967		5.602.415	5.685.777	-1,47	-83.361
20	Hildesheim	136.797	8.506.785	3.670.040	280.483	792.162	13.249.470	13.325.482	-0,57	-76.012
21	Hittfeld	62.327	3.875.833	717.606	596.241		5.189.680	5.188.413	0,02	1.267
22	Holzminde-B.	36.845	2.291.223	984.145	145.381		3.420.749	3.464.254	-1,26	-43.504
23	Laatzen-Spr.	43.067	2.678.141	820.121	508.246		4.006.508	4.000.156	0,16	6.352
24	Leine-Solling	59.744	3.715.208	1.640.241	505.800		5.861.250	5.942.776	-1,37	-81.526
25	Lüchow-Da.	27.888	1.734.228	615.090	68.197		2.417.516	2.453.571	-1,47	-36.055
26	Lüneburg-Bleckede	83.239	5.176.256	1.250.684	0	572.910	6.999.850	6.899.692	1,45	100.158
27	Melle/Gmhütte	52.707	3.277.609	861.127	569.705		4.708.441	4.660.591	1,03	47.850
28	Muenden	22.595	1.405.081	635.593	177.677		2.218.351	2.227.969	-0,43	-9.619
29	Neustadt-W.	42.316	2.631.440	963.642	626.471		4.221.552	4.246.924	-0,60	-25.371
30	Nienburg	37.713	2.345.200	799.618	230.741		3.375.559	3.394.834	-0,57	-19.275
31	Norden	43.097	2.680.007	656.096	181.604		3.517.707	3.485.098	0,94	32.609
32	Osnabrück	59.079	3.673.855	902.133	0	1.284.130	5.860.118	5.776.267	1,45	83.851
33	Osterholz-Sch.	56.165	3.492.647	615.090	218.550		4.326.287	4.307.548	0,44	18.739
34	Peine	49.459	3.075.631	1.250.684	353.937		4.680.252	4.713.089	-0,70	-32.837
35	Rhauderfehn	41.585	2.585.982	779.115	0		3.365.097	3.292.930	2,19	72.167
36	Ronnenberg	40.418	2.513.412	738.109	244.764		3.496.285	3.522.363	-0,74	-26.079
37	Rotenburg	58.504	3.638.098	656.096	159.171		4.453.366	4.453.830	-0,01	-464
38	Soltau	42.392	2.636.166	553.581	275.227		3.464.975	3.497.532	-0,93	-32.557
39	Stade	56.677	3.524.485	799.618	337.694		4.661.797	4.670.788	-0,19	-8.991
40	Stolzenau	26.801	1.666.633	594.587	0		2.261.220	2.259.167	0,09	2.053
41	Syke-Hoya	75.500	4.695.002	1.045.654	177.808		5.918.464	5.938.723	-0,34	-20.258
42	Uelzen	56.076	3.487.112	1.086.660	247.648		4.821.420	4.857.642	-0,75	-36.222
43	Verden	67.007	4.166.861	881.630	416.469		5.464.960	5.478.204	-0,24	-13.243
44	Walsrode	38.648	2.403.344	512.575	174.501		3.090.420	3.127.889	-1,20	-37.469
45	Wesermünde	54.297	3.376.484	1.004.648	0		4.381.132	4.421.892	-0,92	-40.760
46	Winsen	41.822	2.600.720	594.587	253.860		3.449.168	3.427.293	0,64	21.875
47	Wolfsburg -Wittingen	60.114	3.738.217	1.209.678	83.600	954.024	5.985.519	6.024.432	-0,65	-38.913
	SUMME LK	2.679.533	166.628.000	47.608.000	14.282.400	9.521.600	238.040.000	238.040.000		0
	Minimum LK	22.595	1.405.081	471.569	0	0	2.218.351	2.227.969	-2,18	-92.324
	Maximum Lk	193.645	12.041.904	3.670.040	1.278.294	4.097.637	19.543.157	19.415.007	2,54	159.836

Berechnung der Zuweisungsplanwerte im Planungszeitraum 2017 - 2022

Anlage 1

hier: 2021 (- 1,50 %)

Die nachfolgende Berechnung beruht auf § 8 Abs. 1 FAG i.V.m. § 4 FAVO. Sie berücksichtigt: a.) die Anzahl der Kirchenglieder am Stichtag "31.12.2015 (fiktiv)", b.) die fortgeschriebene Anzahl der Gemeinden in den Kirchenkreisen (Kirchenglieder hier: 30.06.2011) sowie die am 01.12.2006 (Stichtag nach § 1 Abs. 3 Nr. 1 FAVO) bestehenden Mittel- und Oberzentren mit den Einwohnerzahlen per 31.12.2012.

Es wurde das vom Landeskirchenamt vorgeschlagene Allgemeine Planungsvolumen berücksichtigt.

Kürzungsvorgabe insges.: 3,00 % (4 x 0,00 % und für 2021/2022 jeweils -1,50 %)

Allg. Planungsvolumen: 234.460.000

	Sp. 1		Sp. 2	Sp. 3	Sp. 4	Sp. 5	Sp. 6	Sp. 7	Sp. 8a	Sp. 8b
		KGlieder	70,00%	20,00%	6,00%	4,00%	Zuw.planwert	Zuw.planwert 2016	Veränderung zu Sp. 7	
		31.12.2015	f. KGlieder	Gemeinden	Mittel-	Oberzentr.	2017	gemäß Fiktivberechnung	in %	in Euro
1	Aurich	70.566	4.322.183	1.171.290	290.502		5.783.976	5.782.071	0,03	1.904
2	Bramsche	58.488	3.582.403	1.029.928	319.119		4.931.450	4.940.433	-0,18	-8.983
3	Bremerhaven	43.058	2.637.312	585.645	0	864.846	4.087.803	4.242.544	-3,65	-154.741
4	Bremervörde	52.086	3.190.279	767.397	230.787		4.188.463	4.249.196	-1,43	-60.733
5	Burgdorf	52.779	3.232.726	767.397	527.127		4.527.250	4.612.813	-1,85	-85.563
6	Burgwedel-L.	51.227	3.137.665	747.202	531.837		4.416.704	4.494.228	-1,72	-77.524
7	Buxtehude	43.617	2.671.551	464.477	287.417		3.423.446	3.457.992	-1,00	-34.547
8	Celle	77.841	4.767.779	1.211.680	502.392	0	6.481.851	6.616.363	-2,03	-134.513
9	Cuxhaven-Hadeln	56.198	3.442.140	969.344	420.553		4.832.036	4.975.819	-2,89	-143.783
10	Emden-Leer	57.059	3.494.877	989.538	614.676		5.099.091	5.064.175	0,69	34.916
11	Emsland-Benth.	65.225	3.995.046	1.090.512	1.259.069		6.344.627	6.281.668	1,00	62.959
12	Gifhorn	58.558	3.586.691	928.954	299.842		4.815.487	4.902.530	-1,78	-87.043
13	Göttingen	77.276	4.733.172	1.696.351	0	928.507	7.358.031	7.425.562	-0,91	-67.531
14	Gr. Diepholz	48.291	2.957.835	827.981	212.042		3.997.857	4.055.260	-1,42	-57.403
15	Gr. Schaumb.	45.809	2.805.812	848.176	266.558		3.920.546	4.016.682	-2,39	-96.137
16	Hamelnd-P.	57.776	3.538.793	1.110.706	559.138		5.208.637	5.369.822	-3,00	-161.185
17	Hannover	193.645	11.860.800	2.908.031	444.396	4.036.011	19.249.238	19.415.007	-0,85	-165.769
18	Harlingerland	39.035	2.390.903	807.786	147.645		3.346.334	3.392.708	-1,37	-46.374
19	Harzer Land	58.120	3.559.863	1.534.794	423.501		5.518.158	5.685.777	-2,95	-167.619
20	Hildesheim	136.797	8.378.847	3.614.844	276.265	780.249	13.050.205	13.325.482	-2,07	-275.277
21	Hittfeld	62.327	3.817.543	706.813	587.274		5.111.630	5.188.413	-1,48	-76.783
22	Holzminde-B.	36.845	2.256.765	969.344	143.195		3.369.303	3.464.254	-2,74	-94.951
23	Laatzen-Spr.	43.067	2.637.863	807.786	500.602		3.946.252	4.000.156	-1,35	-53.904
24	Leine-Solling	59.744	3.659.333	1.615.573	498.193		5.773.100	5.942.776	-2,86	-169.676
25	Lüchow-Da.	27.888	1.708.146	605.840	67.172		2.381.158	2.453.571	-2,95	-72.413
26	Lüneburg-Bleckede	83.239	5.098.408	1.231.874	0	564.294	6.894.576	6.899.692	-0,07	-5.116
27	Melle/Gmhütte	52.707	3.228.316	848.176	561.137		4.637.628	4.660.591	-0,49	-22.962
28	Muenden	22.595	1.383.949	626.034	175.004		2.184.988	2.227.969	-1,93	-42.982
29	Neustadt-W.	42.316	2.591.865	949.149	617.049		4.158.062	4.246.924	-2,09	-88.861
30	Nienburg	37.713	2.309.930	787.592	227.271		3.324.792	3.394.834	-2,06	-70.042
31	Norden	43.097	2.639.701	646.229	178.873		3.464.803	3.485.098	-0,58	-20.296
32	Osnabrück	59.079	3.618.602	888.565	0	1.264.818	5.771.985	5.776.267	-0,07	-4.282
33	Osterholz-Sch.	56.165	3.440.119	605.840	215.263		4.261.221	4.307.548	-1,08	-46.326
34	Peine	49.459	3.029.375	1.231.874	348.614		4.609.863	4.713.089	-2,19	-103.226
35	Rhauderfehn	41.585	2.547.091	767.397	0		3.314.488	3.292.930	0,65	21.558
36	Ronnenberg	40.418	2.475.612	727.008	241.083		3.443.702	3.522.363	-2,23	-78.661
37	Rotenburg	58.504	3.583.383	646.229	156.777		4.386.389	4.453.830	-1,51	-67.440
38	Soltau	42.392	2.596.520	545.256	271.088		3.412.864	3.497.532	-2,42	-84.668
39	Stade	56.677	3.471.479	787.592	332.615		4.591.686	4.670.788	-1,69	-79.102
40	Stolzenau	26.801	1.641.567	585.645	0		2.227.212	2.259.167	-1,41	-31.955
41	Syke -Hoya	75.500	4.624.392	1.029.928	175.134		5.829.453	5.938.723	-1,84	-109.269
42	Uelzen	56.076	3.434.668	1.070.317	243.923		4.748.908	4.857.642	-2,24	-108.734
43	Verden	67.007	4.104.194	868.370	410.206		5.382.770	5.478.204	-1,74	-95.434
44	Walsrode	38.648	2.367.199	504.866	171.877		3.043.942	3.127.889	-2,68	-83.947
45	Wesermünde	54.297	3.325.703	989.538	0		4.315.242	4.421.892	-2,41	-106.650
46	Winsen	41.822	2.561.607	585.645	250.042		3.397.294	3.427.293	-0,88	-29.999
47	Wolfsburg -Wittingen	60.114	3.681.996	1.191.485	82.343	939.676	5.895.500	6.024.432	-2,14	-128.932
	SUMME LK	2.679.533	164.122.000	46.892.000	14.067.600	9.378.400	234.460.000	238.040.000		-3.580.000
	Minimum LK	22.595	1.383.949	464.477	0	0	2.184.988	2.227.969	-3,65	-275.277
	Maximum Lk	193.645	11.860.800	3.614.844	1.259.069	4.036.011	19.249.238	19.415.007	1,00	62.959

Berechnung der Zuweisungsplanwerte im Planungszeitraum 2017 - 2022

Anlage 1

hier: 2022 **(-3,00 %)**

Die nachfolgende Berechnung beruht auf § 8 Abs. 1 FAG i.V.m. § 4 FAVO. Sie berücksichtigt: a.) die Anzahl der Kirchenglieder am Stichtag "31.12.2015 (fiktiv)", b.) die fortgeschriebene Anzahl der Gemeinden in den Kirchenkreisen (Kirchenglieder hier: 30.06.2011) sowie die am 01.12.2006 (Stichtag nach § 1 Abs. 3 Nr. 1 FAVO) bestehenden Mittel- und Oberzentren mit den Einwohnerzahlen per 31.12.2012.

Es wurde das vom Landeskirchenamt vorgeschlagene Allgemeine Planungsvolumen berücksichtigt.

Kürzungsvorgabe insges.: 3,00 % (4 x 0,00 % und für 2021/2022 jeweils -1,50 %)

Allg. Planungsvolumen: 230.890.000

	Sp. 1		Sp. 2	Sp. 3	Sp. 4	Sp. 5	Sp. 6	Sp. 7	Sp. 8a	Sp. 8b
		KGlieder	70,00%	20,00%	6,00%	4,00%	Zuw.planwert	Zuw.planwert 2016	Veränderung zu Sp. 7	
		31.12.2015	f. KGlieder	Gemeinden	Mittel-	Oberzentr.	2017	gemäß Fiktivberechnung	in %	in Euro
1	Aurich	70.566	4.256.372	1.153.456	286.079		5.695.906	5.782.071	-1,49	-86.165
2	Bramsche	58.488	3.527.856	1.014.245	314.260		4.856.361	4.940.433	-1,70	-84.072
3	Bremerhaven	43.058	2.597.155	576.728	0	851.677	4.025.560	4.242.544	-5,11	-216.984
4	Bremervörde	52.086	3.141.703	755.712	227.273		4.124.687	4.249.196	-2,93	-124.509
5	Burgdorf	52.779	3.183.503	755.712	519.101		4.458.316	4.612.813	-3,35	-154.497
6	Burgwedel-L.	51.227	3.089.890	735.825	523.739		4.349.454	4.494.228	-3,22	-144.775
7	Buxtehude	43.617	2.630.873	457.405	283.041		3.371.319	3.457.992	-2,51	-86.674
8	Celle	77.841	4.695.182	1.193.230	494.743	0	6.383.155	6.616.363	-3,52	-233.208
9	Cuxhaven-Hadeln	56.198	3.389.728	954.584	414.149		4.758.462	4.975.819	-4,37	-217.358
10	Emden-Leer	57.059	3.441.662	974.471	605.317		5.021.450	5.064.175	-0,84	-42.726
11	Emsland-Benth.	65.225	3.934.215	1.073.907	1.239.898		6.248.021	6.281.668	-0,54	-33.647
12	Gifhorn	58.558	3.532.078	914.810	295.277		4.742.164	4.902.530	-3,27	-160.366
13	Göttingen	77.276	4.661.103	1.670.522	0	914.369	7.245.994	7.425.562	-2,42	-179.568
14	Gr. Diepholz	48.291	2.912.797	815.374	208.813		3.936.984	4.055.260	-2,92	-118.276
15	Gr. Schaumb.	45.809	2.763.089	835.261	262.500		3.860.849	4.016.682	-3,88	-155.833
16	Hamelnd-P.	57.776	3.484.910	1.093.794	550.624		5.129.328	5.369.822	-4,48	-240.494
17	Hannover	193.645	11.680.202	2.863.752	437.629	3.974.557	18.956.139	19.415.007	-2,36	-458.867
18	Harlingerland	39.035	2.354.498	795.487	145.397		3.295.381	3.392.708	-2,87	-97.326
19	Harzer Land	58.120	3.505.659	1.511.425	417.052		5.434.136	5.685.777	-4,43	-251.641
20	Hildesheim	136.797	8.251.267	3.559.803	272.059	768.368	12.851.496	13.325.482	-3,56	-473.986
21	Hittfeld	62.327	3.759.415	696.051	578.332		5.033.798	5.188.413	-2,98	-154.616
22	Holzwinden-B.	36.845	2.222.402	954.584	141.014		3.318.000	3.464.254	-4,22	-146.253
23	Laatzen-Spr.	43.067	2.597.698	795.487	492.980		3.886.164	4.000.156	-2,85	-113.991
24	Leine-Solling	59.744	3.603.615	1.590.973	490.608		5.685.196	5.942.776	-4,33	-257.580
25	Lüchow-Da.	27.888	1.682.137	596.615	66.149		2.344.901	2.453.571	-4,43	-108.670
26	Lüneburg-Bleckede	83.239	5.020.777	1.213.117	0	555.702	6.789.596	6.899.692	-1,60	-110.096
27	Melle/Gmhütte	52.707	3.179.160	835.261	552.593		4.567.014	4.660.591	-2,01	-93.577
28	Muenden	22.595	1.362.876	616.502	172.340		2.151.718	2.227.969	-3,42	-76.251
29	Neustadt-W.	42.316	2.552.400	934.697	607.653		4.094.750	4.246.924	-3,58	-152.174
30	Nienburg	37.713	2.274.758	775.599	223.810		3.274.167	3.394.834	-3,55	-120.667
31	Norden	43.097	2.599.508	636.389	176.149		3.412.046	3.485.098	-2,10	-73.052
32	Osnabrück	59.079	3.563.503	875.035	0	1.245.559	5.684.098	5.776.267	-1,60	-92.169
33	Osterholz-Sch.	56.165	3.387.738	596.615	211.985		4.196.338	4.307.548	-2,58	-111.210
34	Peine	49.459	2.983.248	1.213.117	343.306		4.539.671	4.713.089	-3,68	-173.418
35	Rhauderfehn	41.585	2.508.307	755.712	0		3.264.020	3.292.930	-0,88	-28.910
36	Ronnenberg	40.418	2.437.917	715.938	237.412		3.391.267	3.522.363	-3,72	-131.097
37	Rotenburg	58.504	3.528.821	636.389	154.390		4.319.600	4.453.830	-3,01	-134.230
38	Soltau	42.392	2.556.984	536.953	266.960		3.360.898	3.497.532	-3,91	-136.634
39	Stade	56.677	3.418.621	775.599	327.551		4.521.771	4.670.788	-3,19	-149.017
40	Stolzenau	26.801	1.616.572	576.728	0		2.193.300	2.259.167	-2,92	-65.867
41	Syke -Hoya	75.500	4.553.979	1.014.245	172.467		5.740.691	5.938.723	-3,33	-198.031
42	Uelzen	56.076	3.382.370	1.054.020	240.209		4.676.599	4.857.642	-3,73	-181.043
43	Verden	67.007	4.041.701	855.148	403.960		5.300.809	5.478.204	-3,24	-177.394
44	Walsrode	38.648	2.331.155	497.179	169.260		2.997.593	3.127.889	-4,17	-130.296
45	Wesermünde	54.297	3.275.065	974.471	0		4.249.536	4.421.892	-3,90	-172.356
46	Winsen	41.822	2.522.603	576.728	246.235		3.345.565	3.427.293	-2,38	-81.728
47	Wolfsburg -Wittingen	60.114	3.625.932	1.173.343	81.089	925.368	5.805.732	6.024.432	-3,63	-218.700
	SUMME LK	2.679.533	161.623.000	46.178.000	13.853.400	9.235.600	230.890.000	238.040.000		-7.150.000
	Minimum LK	22.595	1.362.876	457.405	0	0	2.151.718	2.227.969	-5,11	-473.986
	Maximum Lk	193.645	11.680.202	3.559.803	1.239.898	3.974.557	18.956.139	19.415.007	-0,54	-28.910